Satzung des Vereins „Volkshochschule Schwabhausen e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Volkshochschule Schwabhausen“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V“. Der Sitz des Vereins ist Schwabhausen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Bildung und Weiterbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Sinne des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung. Die Arbeit des Vereins ist überparteilich und überkonfessionell. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Volkshochschule Schwabhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Betrieb. Es wird kein Gewinn angestrebt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

a) *Aktive Mitglieder*
Aktive Mitglieder können volljährige natürliche Personen sein, die den in § 2 niedergelegten Zielen uneigennützig und aktiv dienen wollen.

b) *Fördermitglieder*
Fördermitglieder können volljährige natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Fördermitglieder haben auf Mitgliederversammlungen ein Rede-, aber kein Stimmrecht. Sie müssen zu Mitgliederversammlungen nicht schriftlich eingeladen werden.

c) *Aufnahme*
Die Aufnahme in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags. Dieser muß die Erklärung enthalten, ob eine Aufnahme als aktives oder als Fördermitglied gewünscht wird. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung durch den Vorstand brauchen keine Gründe mitgeteilt werden.

© 2002 Satzung_vhs

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:
a) Austritt
b) Tod
c) Ausschluss
d) Streichung

zu a): Mitglieder können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Schluß eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

zu c): Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Darüber entscheidet der Vorstand. Dieser hat seine Entscheidung dem Mitglied unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

zu d): Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist und dieser Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet ist.

§ 6 Beitrag

Die Mitgliederversammlung legt den jährlichen Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder und den Mindestbeitrag für Fördermitglieder fest. Ehegatten zahlen die Hälfte. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vorstand

a) *Vertretungsberechtigter Vorstand*
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und drei Stellvertretern. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

b) *Wahl des Vorstandes*
Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder haben je einzeln und geheim zu erfolgen.

c) *Geschäftsführung*
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Beschlußfassung durch den Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer und einen Stellvertreter zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins bestellen. Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter müssen selbst aktive Vereinsmitglieder sein, sie können gleichzeitig auch Vorstandsmitglieder sein. Die Aufgabenverteilung des Vorstands und der Geschäftsführer ist in einer vom Vorstand zu errichtenden Geschäftsordnung festzulegen.

© 2002 Satzung_vhs

§ 8 Mitgliederversammlung

a) *Beschlussfassung der Mitgliederversammlung*
Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung geregelt. Insbesondere wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die Vorstandsmitglieder. Sie wählt zwei Kassenprüfer, die die vom Vorstand jährlich vorzulegende Jahresrechnung prüfen. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Entlastung des Vorstandes.

b) *Einberufung der Mitgliederversammlung*
Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsadresse.

c) *Leitung der Mitgliederversammlung*
Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzendem oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

d) *Beschlüsse der Mitgliederversammlung*
Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Jedes anwesende aktive Mitglied hat eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen sind ungültige Stimmen.

e) *Beurkundung der Beschlüsse*
Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Erforderlich hierzu ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienen aktiven Mitglieder. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Schwabhausen, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 31.05.2002 errichtet und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

© 2002 Satzung_vhs